

Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel¹⁾

vom 16. Januar 1984

I. Allgemeiner Vollzug

§ 1²⁾

Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechtes. Departement

§ 2

¹ Das Industrie- und Gewerbeinspektorat (Inspektorat) vollzieht das Bundesrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Inspektorat

²⁾ Das Inspektorat kann die Bezirksämter, die Kantonspolizei, die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden beim Vollzug zur Mitwirkung heranziehen.

³ Sie zeigen insbesondere Verletzungen des Bundesrechtes, dieser Verordnung sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen dem Inspektorat an.

§ 3

¹ Die Bezirksämter führen auf Grund der Mitteilungen des Inspektorates ein Verzeichnis der industriellen Betriebe. Bezirksämter

² Sie kontrollieren die Stundenpläne.

§ 4

¹ Die Municipalgemeinden ermitteln laufend die dem Bundesrecht unterstehenden Betriebe. Municipalgemeinden

² Sie führen ein Verzeichnis und melden Neueinträge sowie Änderungen dem Inspektorat.

¹⁾ SR 822.1 ff.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 26. Februar 1991.

	§ 5
Arbeitgeber	¹ Der Arbeitgeber hat die Eröffnung, Verlegung, Übergabe oder Schliessung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart der zuständigen Gemeindestelle zu melden. ² Industrielle Betriebe erstellen die Stundenpläne auf den beim Bezirksamt oder beim Inspektorat zu beziehenden Formularen und senden drei Exemplare dem Bezirksamt zu.

	§ 6
Zivilstandsämter	Die Zivilstandsämter geben an jugendliche Arbeitnehmer und schulpflichtige Jugendliche unentgeltlich die amtlichen Altersausweise ab.

II. Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren

	§ 7
Beschäftigung Jugendlicher	Die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher gemäss Artikeln 60 und 60a der Verordnung 1 zum Bundesgesetz ¹⁾ bedarf einer Bewilligung.

	§ 8
Nicht industrielle Bauvorhaben	¹ Bei Betrieben, mit deren Unterstellung gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes ²⁾ in absehbarer Zeit gerechnet werden muss, ist das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren durchzuführen. ² Bei den übrigen Betrieben sind die Baugesuche dem Inspektorat zur Stellungnahme zu unterbreiten. ³ Es kann vorschreiben, dass besondere Massnahmen, die sich gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes ²⁾ aufdrängen, als Bedingungen in die Baubewilligung aufgenommen werden.

	§ 9
Einreichung der Gesuche	¹ Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens sind Gesuche um Erteilung von Genehmigungen und Bewilligungen beim Inspektorat einzureichen. ² Bei Gesuchen um Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugendlichen ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis der Eltern oder deren Vertreter beizufügen.

¹⁾ Jetzt Art. 9 der Jugendarbeitsschutzverordnung; SR 822.115.

²⁾ SR 822.11

³ Bei vorzeitiger Aufnahme der regelmässigen Beschäftigung eines schul-entlassenen Jugendlichen ist zudem durch Beilage eines Arzteugnisses zu bestätigen, dass der vorgesehenen Beschäftigung keinerlei Krankheit, Gebrechen oder Entwicklungsstörungen des Jugendlichen entgegenstehen.

§ 10

Die gestützt auf das Plangenehmigungsverfahren getroffenen Entscheide sind den begutachtenden Stellen mitzuteilen. Entscheid

III. Mitteilungen bei Strafverfahren

§ 11

¹ Sämtliche Straf- und Einstellungsentscheide in Zusammenhang mit den Artikeln 59 ff. des Bundesgesetzes¹⁾ sind gleichzeitig mit der Zustellung an die Verfahrensbeteiligten in zweifacher Ausfertigung dem Inspektorat mitzuteilen. Mitteilungs-
pflicht

² Das Inspektorat besorgt die Weiterleitung an die Bundesbehörde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12²⁾

§ 13

Diese Verordnung tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ SR 822.11

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1984, Seite 122.